



Datum	Inhalt	Seite
17.05.2011	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2011</b> .....	34
28.07.2011	<b>Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)</b> .....	35

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 188.000 € und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000 € ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finan-

zierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 102.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.151,69 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mauth, 17.05.2011

**Gibis**  
Erster Vorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bekanntmachung  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Freyung-Grafenau beabsichtigt, die Brücke der Kreisstraße FRG 2 über den Osterbach in Röhrnbach (Fl.Nr. 142 der Gemarkung Röhrnbach) zu erneuern. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist eine Gewässeranpassung im Bereich der Brücke erforderlich.

Bei der Gerinneanpassung im Brückenbereich handelt es sich um sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG in Frage kommt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die zur Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 33, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, eingesehen werden.

Freyung, 28. Juli 2011  
Landkreis Freyung-Grafenau

**Ludwig Lankl**  
Landrat

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---